

Kg  
4215

*Pa. 71*  
*1.*



Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'D'.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several paragraphs.

Handwritten text centered at the bottom of the page, possibly a signature or a specific heading.

Final lines of handwritten text at the bottom of the page, including a date '1707'.



# Wir Königl. Preussische Statthalter / Mirellich Besheimer Stats- und Kriegs-Rath / und zur Regierung des Fürstenthums Dalberstadt Verordnete Präsident und Räthe /c. Zu-

gen hiermit Jedermännlich zu wissen / nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen /c. Unser allergnädigster Herr / Uns per Speciale Rescriptum ohnlängst ernstlich anbefohlen / daß in vorigen 1704ten Jahr publicirte Edict wegen verbottener Ausführung der Pferde / welches von Wort zu Wort also lautet:

**Wir FÜRSTEN** von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohen-Zollern / der Mark und Ravensberg / Lingen / Moers / Böhren und Lehdam / Marquis zu der Wehre und Bishöfen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bütem. auch Arley und Bredau /c.

jeden unsern Prelaten / Grafen / Freyherren / denen von der Ritterschafft / Regiment / Magistraten / Obrigkeiten / und insgemein allen und jeden Untertanen / Unserer Königl. Gnade und Grus / und geben ihnen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Nachdem unerachtet der so terer Reichs-Landen und Provinzen / Unsere Königl. Gnade und Grus / als auch von uns zu verschiednen malen ertheilten ernsthaftigen wohl von Röm. Keyserl. Majestät hiebvor zum öftern ergangenen und geschickten Mandaten / als auch von uns zu verschiednen malen ertheilten ernsthaftigen Verbots / wegen Ausführung der Pferde zu den Feinden und an feindliche Dörfer sich dennoch herfür gethan / daß hierunter allerhand höchststraffbare Ex-cessu / unter schleiffe und Contraveniencies vorgemommen werden / inzwischen aber zur genüge bekant und am Tage lieger / wie so hoch daran gelegen / daß ben denen Zeiten und noch continuirenden Kriege durch alle erdenkliche Mittel und precautions verhindert werde / damit aus vorbezagten Unfern und Unserer Allir-gezeiten und Landen keine Pferde weggeführt werden / in dem es denen gemeinen Reichs-Feinden sehr mühsam und schwer fallen werde / ohne solche Zu- fuhr / ihre Heuterey und artillerie in guten Stand zu bringen. Als haben Wir der Nothdurfft ermesen / obangezogene unsere vorige dieserhalb ergangene Edicta und Verordnungen zu wiederholen und zu schärfen. Gebieten auch solchen nach und befehlen hiemit allen und jeden Unsern Generalens / Gouverneurs / Commandanten und übrigen hohen und niedrigen militair- und Civil- Befehlshabern / wie auch Unsern sämtlichen Bedienten und Untertanen / welcher ends dieselbe anzutreffen seyn mögen / allergnädigt und ernstlich / daß Sie auff all diejenige / so Pferde auffkauffen und auffser Landes führen / es seyn Christen oder Juden / gang genaue Acht haben / von denselben nach Erheischung der Umstände / Hede und Antwort fordern / und dahin sehen sollen / daß keine Pferde / wecm dieselbe auch gleich in auswärtiger Potentaten Landen erkauffet wehren / ohn unsere Special-Permission und Vorzeigung eines unter unserer eigenen Hand und Siegel darüber ertheilten Passes / aus vorgedachten Unsern Provinzen und Landen / es sey wohin es wolle / ausgeführt / sondern die deffalls verdächtige und Person und Pferde so fort angehalten und an uns davon zu fernere allergnädigsten Verordnung umständlicher Bericht abgestattet werden mögen; Gestalt Wir wider diejenige / so dieses Unser wiederholtes Edict zu übertretten sich gelüsten lassen / nicht allein mit Confiscation der Pferde / und aller andern beweg- und unbeweglichen Gütern / sondern auch nach befinden / mit Leib und Lebens- Straffe ohn einseiges Nachsehen / mit höchster Schärffe verfahren zu lassen gemei- net seyn: Welche ernstliche Abhandlung auch diejenige zu erwarten haben sollen / so mit einiger massen im dritte Theil des Wehrts der vorgedachter massen angehalte- nen Pferde / nach Abzug der darauff angewandten Verpflegungs- und andern Kosten dem oder denenjenigen zu Theil werden soll / welcher die Contravenienten dieses unseers Edicts geoffenbahret und befördert / daß Sie der Obrigkeit eingeliefert werden: Wornach sich also Jedermännlich / absonderlich auch unsere Zolla- und Steuer- Bediente jeden Orts in aller Unterthänigkeit zu achten / und vor unmaachbleiblicher Straffe und Ungelegenhait sich zu hüten wissen wird; Ubrundtlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel so geschehen und gegeben zu Magdeburg den 17. Octobr. 1704.

Friederich



J. Q. von Dandellmann.

Durch noch mahlige publicirung zu renoviren; Als wird allen und jeden Bedienten dieses Fürstenthums und sonst männlich hierdurch ernstlich und beynahmbaffter exemplarischen Straffe gebotten / vorbemeldtes Edict in allen seinen Punkten zu beobachten mit angehängten Verbott keine Pferde / wenig in grosser als kleiner Anzahl aus diesem Lande weg führen zu lassen / sondern die deffalls verdächtige Leute nebst den Pferden so fort anzuhaltten / und dar- von ohngefäumt zu berichten / wieder die Contravenienten aber soll tanquam contra reos criminalis publici mit der äussersten rigueur verfahren werden / wornach sich

männlich zu achten Halberstadt den 26. Decbr. 1705.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Third line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Fourth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Fifth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Sixth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Seventh line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Eighth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Ninth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Tenth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Eleventh line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Twelfth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Thirteenth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Fourteenth line of handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.



Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

17





